

SICHERUNG VON ARBEITSSTELLEN

Mehr Sicherheit und Qualität ...

Wolfgang Schulte

... bei der Führung von Fußgängern – Teil 1: Allgemeine Vorgaben

Fußgänger werden insbesondere bei kleineren Arbeitsstellen und solchen von kürzerer Dauer als Verkehrsteilnehmer oft völlig vernachlässigt. Deshalb müssen Gerichte immer wieder die Rechte auch dieser Verkehrsteilnehmer bestätigen:

Verfasseranschrift:
Ltd. RDir. a. D. Dr.-Ing. W. Schulte
Falltorstraße 5
D-51429 Bergisch Gladbach
dr-schulte@gmx.de



Bild 1: Fußgängersicherheit: So jedenfalls nicht!



Bild 2: Abspernung gemäß RSA 95

RSA, Teil B

2.4.1 Mindestbreiten

(1) Geh- und Radwege sollen nach Möglichkeit in voller Breite im Arbeitsstellenbereich fortgeführt werden. Bei beengten Verhältnissen sollten folgende Mindestmaße nicht unterschritten werden:

a) Gehwege 1,0 m,

...

(2) Dies gilt auch für Führung über provisorische Brücken.

1.2 Absperrungen

Die RSA dokumentieren den Stand der StVO von 1995, weshalb grundsätzlich nur Absperrschranken zur Sperrung von Gehwegen gegenüber Arbeitsstelle und Fahrzeug-Verkehrsraum vorgegeben werden, ggf. ergänzt durch Tastleisten für Blinde (Bild 2). In der Zwischenzeit hat sich allerdings die sogenannte „Absturzsicherung“ als Standard durchgesetzt (Bild 3), die in den ZTV-SA³ benannt und durch Vorgaben in den TL-Absperrschranken⁴ näher beschrieben wird [s.⁵]. Leitbaken dürfen jedoch in keinem Fall im Gehwegbereich eingesetzt werden (Bild 4).

Urteil:

Keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch Tiefbaufirma, die in umfangreichen, deutlich erkennbaren, den Weg für Fußgänger kennzeichnenden Absperrungen gegenüber ihren Straßenbauarbeiten eine kleine Lücke zum Zwecke des Materialtransports schuf.⁶

RSA, Teil B

2.4.0 Allgemeines

(6) Leitbaken dienen nur der Verkehrsführung auf der Fahrbahn. Auf Geh- und Radwegen ist ihr Einsatz unzulässig.

2.4.3 Querabspernung, Längsabspernung

(1) Fußgänger- und Radfahrverkehrsflächen sind gegenüber den Arbeitsbereichen mindestens durch Absperrschranken ... zu sichern.

ZTV-SA

5.10.5 Mobile Absturzsicherung

(1) Eine mobile Absturzsicherung zum Schutz für Fußgänger gegen Absturz besteht aus einer beweglichen Rahmenkonstruktion, ... einer Absperrschranke ... und einer Tastleiste von 100 mm



Bild 3: Korrekte Abspernung mit sogenannter mobiler Absturzsicherung

Urteil¹

Die RSA dient vorrangig der Sicherung des Verkehrs vor Gefahren, die von der Arbeitsstelle selbst und den direkt angrenzenden Verkehrsflächen ausgingen Danach dienen die Sicherungsmaßnahmen unter anderem dem Schutz der Verkehrsteilnehmer. Fußgänger sollen mithin vor den Gefahren der Baustelle selbst und davor geschützt werden, dass sie aufgrund des Umfangs der Baustelle die Straße benutzen müssen und dort den von Fahrzeugen und Radfahrern ausgehenden Gefahren ausgesetzt sind.

1 Arbeitsstellen von längerer Dauer

Die RSA² befassen sich in Teil B Innerörtliche Straßen ausführlich damit, wie Fußgängern im Bereich einer Arbeitsstelle Rechnung getragen werden soll.

RSA, Teil B

2.4.0 Allgemeines

(1) Die Sicherheit der Fußgänger ... darf im Bereich von Arbeitsstellen nicht beeinträchtigt werden. Auf Sehbehinderte (Blinde), Rollstuhlfahrer und Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen. ...

...

(4) Alle Geh- und Radwege einschließlich der Notwege sind entsprechend ihrer Bestimmung zu beschildern (z. B. ... Z 239 bis 241).

1.1 Mindestbreiten

Grundlage der Vorgabe einer Mindestbreite für den Gehweg waren Planungsrichtlinien und nicht z. B. die VwV-StVO. Die Mindestbreite findet sich daher auch nur in den RSA, woraus in der Praxis unter Umständen kuriose Situationen erwachsen, wenn der vorhandene Gehweg schmaler ist, der Notgehweg aber nach RSA gestaltet wird.

6.11.3 Aufgrabungen, Baugruben und Gräben im Geh- und Radwegbereich

...

– Tastleisten für Blinde sind entsprechend der Verkehrsrechtlichen Anordnung anzubringen.

1.3 Beleuchtung

Eine Anbringung von Warnleuchten ist nach RSA, Abs. 2.4.3 (2) nur vorgesehen, wenn die öffentliche Beleuchtung nicht ausreicht oder nicht die ganze Nacht über eingeschaltet ist. Dann sollen Richt- oder Rundstrahler (Bilder 4 und 5) eingesetzt werden. Nicht sinnvoll ist jedoch eine Ausrichtung parallel zum Gehweg (Bild 6).

1.4 Sicherung vor Absturz

Nähere Festlegungen für den Fall von Absturzgefahren finden sich zwar ergänzend ausführlich in den ZTV-SA, leider werden sie oft in für Fußgänger gefährlichen Situationen mangelhaft beachtet (Bilder 7 und 8). Es sei darauf hingewiesen, dass Bauunternehmer auch für die Standfestigkeit solcher Absperrungen gegen Anprall im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht verantwortlich sind.⁷

ZTV-SA

6.11.3 Aufgrabungen, Baugruben und Gräben im Geh- und Radwegbereich

(1) Aufgrabungen, Baugruben und Gräben sind, sofern sie neben Verkehrsflächen für Fußgänger ... liegen, gegen Absturz dieser Verkehrsteilnehmer zu sichern.

...

(2) Es ist darauf zu achten, dass sich die Absicherung der Arbeitsstelle lückenlos und feststehend an vorhandene Fußgängerbrücken anschließt.

(3) Ausreichend standsichere Bauzäune (horizontale Lasten analog DIN 4420, Teil 1) vor Baugruben können die Funktion der Absturzsicherung übernehmen.

1.5 Zustand der Gehwegfläche

Bedingt durch Bauarbeiten kann nicht immer gewährleistet werden, dass sich der (Not-)Gehweg in einwandfreiem Zustand befindet, d. h. mit Unebenheiten und Höhenunterschieden ist zu rechnen (Bild 9).

Urteile:

- Innerhalb einer deutlich erkennbaren Baustelle muss nicht jede Unebenheit besonders gekennzeichnet sein, es sei denn, sie wäre unerkennbar (hier: Fußgänger).⁸
- In Baustellenbereichen (hier: an einem Fußgängerüberweg) sind Höhenunterschiede (hier: von Betonplatten) von 4,5–5 cm hinzunehmen. Solche Höhenunterschiede begründen keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und damit keine Haftung, wenn ein Fußgänger im Baustellenbereich zu Fall kommt und sich verletzt.⁹
- Auf Straßen mit jedermann ersichtlich starkem Bauverkehr trifft die zuständige

Bild 4: Unzulässige Absperrung mit Leitbaken auf dem Gehweg



*Kommune gegenüber Fußgängern und Autofahrern allenfalls eine eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht. Wer eine solche Straße benutzt, muss besonders vorsichtig sein.*¹⁰

Anders sieht es hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht aus, wenn im Bereich des (Not-)Gehwegs Baumaterialien oder Baugeräte ungeschützt gelagert oder abgestellt werden (Bilder 1 und 11)

Urteile

- Ein Splitthaufen im Straßenraum ist zu beleuchten. Wer auf dem Gehweg Steine ablagert, haftet dafür, dass sie nicht auf die Fahrbahn geraten^{11 12}
- Hindernisse bilden Baumaterial aller Art auf Fahrbahn, Seitenstreifen oder Gehweg.¹³

2 Arbeitsstellen kürzerer Dauer

Gegenwärtig werden bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer auch im Gehwegbereich Leitkegel akzeptiert, um den Materialaufwand zu begrenzen. Es ist allerdings darauf zu achten, dass diese durch ihre enge Anordnung als Absperrung erkennbar sind. Da solche Situationen in der Vergangenheit zu Missverständnissen und damit zu einer Gefährdung geführt haben, sieht der Entwurf der neuen RSA ein Verbot von Leitkegeln im Gehwegbereich vor. Arbeitsstellen kürzerer Dauer werden daher künftig wahrscheinlich ähnlich abzusichern sein, wie dies bereits in den RSA, ergänzt durch ZTV-SA, für Schachtzugänge geregelt ist. Die in Bild 11 gezeigte Absicherung

Bild 7: Unqualifizierte Absperrung eines Fußwegs (Foto: Korsch)



Bild 5: Warnleuchten in sinnloser Anordnung parallel zur Sichtrichtung



Bild 6: Für Absperrungen im Gehwegbereich empfehlenswerter: Rundstrahler



Bild 8: Fahrlässige Anordnung einer Absperrung in einer Fußgängerzone



Bild 10: Lagerung im Gehwegbereich ohne korrekte Absperrung und Führung für die Fußgänger



Bild 11: Absicherung eines Schachtzugangs

entspricht im Grundsatz den RSA. Auch wenn die Absperrschranke die Vorschriften nicht erfüllt, kann dies als Tagesbaustelle noch akzeptiert werden.

RSA Teil B

3.2 Arbeitsstellen im Bereich von Geh- und Radwegen

(1) Bei Arbeiten von kürzerer Dauer auf Geh- und Radwegen ohne Aufgrabungen



Bild 9: Notweg mit geschotterter Befestigung (Hinweis: korrekte Beschilderung oben)

sowie bei beweglichen Arbeitsstellen reichen bei Tageslicht Leitkegel ... zur Sicherung aus. Für die Querabsperrung sind sie möglichst lückenlos aufzustellen. Der Längsabstand der Leitkegel untereinander darf 2,5 m betragen.

(2) Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer im Bereich von Schachtzugängen oder ähnlich kleinflächigen Öffnungen in Geh- und Radwegen können mobile Absturzsicherungen eingesetzt werden. Sie müssen einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu solchen Schächten oder Öffnungen gewährleisten ...

Fortsetzung Teil 2 und 3 in den Ausgaben STA 2 und 4/2015.

- ¹ OLG Schleswig, Urt. v. 25.6.2013 – 11 U 9/13.
- ² Bundesministerium für Verkehr, Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA), Ausgabe 1995.
- ³ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: Zusätzliche Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen (ZTV-SA), Köln, Ausgabe 1997.
- ⁴ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken, Köln, Ausgabe 1997.
- ⁵ Schulte, W.: Sicherung von Arbeitsstellen – Mehr Sicherheit und Qualität bei der Gestaltung von Absperrrichtungen, Straße und Autobahn 2013 (4), S. 251–252 und Straßenverkehrstechnik 2013 (4), S. 239–240.
- ⁶ OLG Schleswig, Urt. vom 28.9.1995, Az. 11 U 187/94; SchlHA 1996, 67–6.
- ⁷ OLG Karlsruhe, Urt. v. 26.1.2005, Az.: 7 U 161/03.
- ⁸ OLG Düsseldorf MDR 62 52; OLG Köln VersR 69 619, KG NJW 76 1270, VRS 65 1270; OLG Thüringen 14.11.2000 – 3 U 233/00.
- ⁹ LG Köln, 10.10.2002 7 O 426/01, NJW-RR 2003, 386–387; ähnlich OLG Düsseldorf 1.12.1988, 18 U 152/88; OLG Stuttgart vom 5. April 1966.
- ¹⁰ Landgericht Aachen vom 29.3.2000, Az.: 40 462/99.
- ¹¹ OLG Celle VersR 65 1083.
- ¹² OLG Köln MDR 74 754, VersR 74 1186.
- ¹³ OLG München VRS 21 478, OLG Oldenburg VRS 12 135.

Schon veröffentlichte Beiträge aus der Rubrik „Sicherung von Arbeitsstellen“:

- **Straßenverkehrstechnik** Ausgabe 6-2012, Seite 381–383: Einführung in die Thematik.
- Ausgabe 8-2012, Seite 504–505: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen ... bei mobilen Halteverböten.
- Ausgabe 10-2012, Seite 662–663: ... bei der sicheren Aufstellung mobiler Verkehrsschilder.
- Ausgabe 12-2012, Seite 779–780: ... bei der Sicherung mobiler Verkehrsschilder gegen Windbelastung.
- Ausgabe 2-2013, Seite 93–94: ... bei der Einrichtung von Umleitungsstrecken.
- **Straße und Autobahn**: Ausgabe 4-2013, Seite 251–252: ... bei der Gestaltung von Absperrrichtungen.
- Ausgabe 6-2013, Seite 444–454: ... bei der Ausfertigung von Verkehrsrechtlichen Anordnungen.
- Ausgabe 8-2013, Seite 607–608: ... bei der Ausführung der Verkehrsrechtlichen Anordnungen.
- Ausgabe 10-2013, Seite 776–777: ... bei der Kontrolle vor Ort.
- Ausgabe 12-2013, Seite 935–936: ... bei der Überwachung vor Ort.
- Ausgabe 2-2014, Seite 129–130: ... am Ende der Arbeiten.
- Ausgabe 4-2014, Seite 298–299: ... bei Leitkegeln.
- Ausgabe 6-2014, Seite 463–464: ... durch die Überwachung der Polizei.
- Ausgabe 8-2014, Seite 613–616: ... bei Voll- und Teilsperungen.
- Ausgabe 10-2014, Seite 814–816: ... beim Einsatz von Warnleuchten

Die Reihe wird fortgesetzt.